Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

12 RK 56/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Oktober 1987 in Berlin für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Juni 1986 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nachzuentrichten.

Der am 21. Juni 1907 geborene Kläger ist Verfolgter iS des Bundesentschädigungsgesetzes. Er ist im Februar 1937 verfolgungsbedingt aus Deutschland ausgewandert und lebt in den USA, deren Staatsangehörigkeit er seit 1952 besitzt. Mit Bescheid vom 3. Mai 1974 bewilligte ihm die Beklagte Altersruhegeld, dessen Berechnung sie nachgewiesene Pflichtbeiträge (insgesamt 115 Wochenbeiträge) in der Zeit von September 1922 bis 5. Oktober 1930 sowie auf Verfolgung beruhende Ersatzzeiten (Inhaftierung vom 26. Juli 1933 bis 22. Januar 1934 und verfolgungsbedingter Auslandsaufenthalt vom 7. Februar 1937 bis 31. Dezember 1949) zugrunde legte. Die vom Kläger geltend gemachte Anrechnung weiterer Ersatzzeiten wegen verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit vom 30. Januar 1933 bis 1. Juli 1933 und vom 23. Januar 1934 bis 6. Februar 1937 wurde abgelehnt, auch seine Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 10. Mai 1978; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 23. Oktober 1980). Zur Begründung führte das LSG damals aus, bei dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Kläger habe sich nicht feststellen lassen, während welcher Zeiten er arbeitslos gewesen sei. Nach seinem Vortrag habe er seit 1930 - unterbrochen durch wiederholte Zeiten der Arbeitslosigkeit - auf einer Vielzahl von Baustellen gearbeitet, und zwar teilweise für einige Tage und teilweise für ein paar Wochen. Ob dieser berufliche Lebenslauf durch die nationalsozialistische Machtergreifung oder seine Verhaftung im Juli 1933 beendet worden sei, sei unklar. Er habe keine Angaben über die einzelnen Zeiträume einer Beschäftigung, deren Dauer oder das jeweils bezogene Entgelt machen können, weil er sich zwar an seine politische Tätigkeit, nicht aber an die Daten seines Arbeitslebens habe genau erinnern können. Für die Zeit bis zu seiner Verhaftung stehe nicht fest, ob er eine die Arbeitslosigkeit ausschließende, der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausgeübt habe. Auch für den Zeitraum zwischen der Haftentlassung und seiner Auswanderung ließen sich genaue Zeiten seiner Arbeitslosigkeit angesichts der ungenauen und widersprüchlichen Angaben des Klägers nicht feststellen.

Schon im März 1974 hatte der Kläger einen Nachentrichtungsantrag nach dem WGSVG gestellt. Mit Bescheid vom 29. Mai 1974 lehnte ihn die Beklagte mit der Begründung ab, der letzte Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sei 1930 entrichtet worden, so daß keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen worden sei. Auch sei er bis zum Verfolgungsbeginn nicht arbeitslos gewesen, habe mithin bis dahin keine Ausfallzeit zurückgelegt. Der Widerspruch des Klägers, über den die Beklagte erst nach Abschluß des Klagever-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

fahrens wegen Anrechnung weiterer Ersatzzeiten entschied, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 1984). Das SG Berlin gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte, die Nachentrichtung von Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen (Urteil vom 22. Oktober 1985). Das SG sah es als glaubhaft gemacht an, daß der Kläger berufsmäßig immer Arbeitnehmer und als Arbeitsloser auf einem Arbeitsamt gemeldet gewesen sei. Dort sei er schließlich im Juli 1933 auch verhaftet worden. Zu dieser Zeit sei er noch keineswegs aus dem Kreis der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen ausgeschieden gewesen. Er habe sich vielmehr unter Ausnutzung aller Möglichkeiten nach Kräften bemüht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt zu erhalten und sich auch regelmäßig beim Arbeitsamt gemeldet. Es könne nicht darauf ankommen, ob die Arbeitslosigkeit bereits im November 1930 oder zu einem späteren Zeitpunkt begonnen habe.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Berlin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Juni 1986). Es hat dem SG darin beigepflichtet, daß die Nachentrichtungsberechtigung nach dem WGSVG auch für diejenigen Fälle gelte, in denen die versicherungspflichtige Beschäftigung bereits längere Zeit vor dem allgemeinen Verfolgungsbeginn beendet und durch eine anhaltende Arbeitslosigkeit abgelöst worden war. Ob der Kläger im Anschluß an seine letzte versicherungspflichtige Beschäftigung im Oktober 1930 bis zum Einsetzen der konkret gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen im Juli 1933 arbeitslos gewesen sei, könne dahinstehen; denn auch dann könne der der Verfolgung unmittelbar vorausgegangene Zeitabschnitt kein Ausfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zeittatbestand iS des § 1259 Abs 1 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen sein, weil der Kläger von Dezember 1931 bis März 1932 eine Haftstrafe wegen Landfriedensbruchs verbüßt habe. Diese Haftstrafe habe die Arbeitslosigkeit unterbrochen und verhindert, daß die nach der Haft liegende Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit anerkannt werden könne. Die Zeiten einer aufgrund eines rechtsstaatlichen Verfahrens verbüßten Haft seien keine Ausfallzeiten. Da nicht davon ausgegangen werden könne, daß die Haftzeit auf vom Kläger nicht zu vertretenden Gründen beruht habe, sei sie auch keine "Überbrückungszeit".

Mit der - vom Senat durch Beschluß vom 11. Dezember 1986 zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1259 RVO und der §§ 9, 10 WGSVG. Er trägt vor, durch die kurzfristige Inhaftierung von Dezember 1931 bis März 1932 sei der "Status" der Arbeitslosigkeit nicht unterbrochen worden. Nach seiner Entlassung sei die alte Arbeitslosigkeit fortgesetzt worden. Auch sei seine Vermittelbarkeit von der kurzfristigen Haft nicht berührt worden. Bei der Inhaftierung wegen Landfriedensbruchs sei es im übrigen um Auseinandersetzungen gegangen, die Vorläufer der nationalsozialistischen Verfolgung nach der Machtergreifung gewesen seien. Die in diesem Zusammenhang verhängten Strafen seien im Bewußtsein der Allgemeinheit nicht als ehrenrührig angesehen worden und hätten nicht zu einer Veränderung des sozialen Status des Verurteilten geführt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG abzuändern und die Berufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung ist es dem Kläger nicht gelungen, glaubhaft zu machen, daß die von ihm zuletzt im Oktober 1930 ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung durch eine die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO erfüllende Arbeitslosigkeit unterbrochen wurde. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Haftzeit einen "Überbrückungstatbestand" bilde. Daß die Haft auf Gründen beruhte, die der Kläger selbst nicht zu vertreten gehabt habe, sei bisher nicht dargetan.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

II

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger begehrte Nachentrichtung von Beiträgen nach dem WGSVG verneint, weil es in der von Dezember 1931 bis März 1932 - vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten - verbüßten Haftstrafe einen Tatbestand gesehen hat, der die im Jahre 1930 eingetretene Arbeitslosigkeit des Klägers unterbrochen hat, so daß die der Haftverbüßung nachfolgende Arbeitslosigkeit keine Ausfallzeit iS des § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO mehr gewesen sei. Ob der Kläger bei Beginn der Verfolgung im Juli 1933 noch arbeitslos war, hat es - von diesem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - dahingestellt sein lassen und darüber weder selbst Beweis erhoben noch die tatsächlichen Feststellungen des SG insoweit einer Überprüfung und Würdigung unterzogen.

Die Rechtsansicht des LSG über die Auswirkung der vom Kläger verbüßten Strafhaft auf den streitigen Nachentrichtungsanspruch teilt der Senat nicht.

Wenn es aufgrund der noch zu ergänzenden tatsächlichen Feststellungen als glaubhaft angesehen werden kann (§ 3 WGSVG), daß der Kläger auch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft (März 1932) bis zum Beginn der Verfolgung im Juli 1933 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand, jedoch trotz seiner Bemühungen einen Arbeitsplatz nicht wieder erlangen konnte, dann muß er, auch wenn die zwischenzeitlich verbüßte Haft verfolgungsfremd war, der von § 9 WGSVG erfaßten zweiten Gruppe von Verfolgten zugeordnet werden. Zu ihr gehören Personen, deren versicherungspflichtige Beschäftigung bei Beginn der Verfolgung durch einen der in § 9 WGSVG iVm § 1259 Abs 1 Nrn 1, 2 oder 3 RVO genannten Tatbestände

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit) "unterbrochen" war, die eine Beschäftigung also zeitweise (vorübergehend) nicht ausübten, die jedoch - eben weil nur eine "Unterbrechung" und keine Beendigung der Beschäftigung vorlag - noch nicht aus dem Kreis der versicherungspflichtigen Erwerbstätigen ausgeschieden waren (vgl Urteil des Senats vom 28. Februar 1984 - 12 RK 50/82 = SozR 5070 § 9 Nr 7). Daß es insoweit entscheidend auf die - weitere - Zugehörigkeit zum Kreis der versicherungspflichtigen Erwerbstätigen ankommt und, wenn diese vorliegt, eine vorübergehende - selbst freiwillige - Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Einsetzen der Verfolgung unschädlich ist, hat der Senat auch im Urteil vom 16. Oktober 1986 (12 RK 62/84 = SozR 5070 § 9 Nr 10) betont. Gleiches muß für vorübergehende Unterbrechungen eines der in § 9 WGSVG genannten Ersatztatbestände gelten.

Eine Haftstrafe von nur wenigen Monaten ist nach Auffassung des Senats in aller Regel keine endgültige Lösung vom versicherungspflichtigen Erwerbsleben und deshalb nicht geeignet, den Zusammenhang einer vor ihr liegenden Zeit der Arbeitslosigkeit mit einer nach ihr anschließenden zu unterbrechen. Die zu § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO ergangene Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 18. August 1971 (SozR Nr 39 zu § 1259 RVO) steht dem nicht entgegen. Sie betraf einen Fall aus den Jahren 1951 bis 1959, bei dem nicht über die Anwendung von Vorschriften des Rechts der sozialversicherungsrechtlichen Wiedergutmachung zu entscheiden war; diese Vorschriften sollen aber, wie ausgeführt, über ihren zu engen Wortlaut hinaus grundsätzlich allen Verfolg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ten zugute kommen, die bei Beginn der Verfolgung (noch) zum Kreis der versicherungspflichtigen Erwerbstätigen gehörten.

Wäre sonach davon auszugehen, daß der Kläger mit einer bei Beginn der Verfolgung noch bestehenden Arbeitslosigkeit den Tatbestand der zweiten Alternative des § 9 Satz 1 WGSVG erfüllte, dann müßte allerdings für einen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit nach der verfolgungsbedingten Inhaftierung, dh für die Zeit von Januar 1934 bis zur Auswanderung im Februar 1937, noch geprüft werden, ob und aus welchen Gründen er auch in dieser Zeit nicht versicherungspflichtig beschäftigt war. Sofern seine Beschäftigungslosigkeit verfolgungsbedingt war, was schon rein zeitgeschichtlich in Anbetracht der damaligen Situation der Juden in Deutschland naheliegt, wäre dies für den Kläger unschädlich, selbst wenn er damals nicht arbeitslos iS des § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO gewesen sein sollte. Insoweit kann nichts anderes gelten als bei einer verfolgungsbedingten Verhinderung der Rückkehr eines bereits vor 1933 vorübergehend ins Ausland gegangenen Versicherten oder bei der verfolgungsbedingten Unmöglichkeit der Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Rückkehr aus dem Ausland (vgl die schon genannten Entscheidungen des Senats in SozR 5070 § 9 Nrn 7 und 10).

Das LSG wird hiernach unter Beachtung der aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkte die noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und sodann erneut über den Anspruch des Klägers zu entscheiden haben, der, wenn er dem Grunde nach bestehen sollte, hinsichtlich der mit Beiträgen zu belegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Zeiträume noch zu konkretisieren wäre.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS